



Der Auftrag zur Revitalisierung der Gewässer, hier der Glatt im Gebiet Altried bei Zürich, ist neu explizit im Wassergesetz festgehalten.

Quelle: AWEL

Neue Grundlage im Wasserrecht

Die bisherige Wassergesetzgebung des Kantons Zürich beruhte auf zum Teil jahrzehntealten Erlassen und war in Teilen nicht mehr zeitgemäss. Das neue Wasserrecht berücksichtigt die technischen und rechtlichen Entwicklungen. Es ist am 1. Juni 2026 in Kraft getreten.

Dr. iur. Jeannette Kehrlí, Leiterin Recht AWEL
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 32 39
jeannette.kehrlí@bd.zh.ch

→ Artikel «Das Wassergesetz: Umgang mit dem Wasser im Kanton Zürich», ZUP80, 2015

Wasser ist ein kostbares Gut. Es ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen, prägt beliebte Erholungslandschaften, wird als Trinkwasser oder Brauchwasser genutzt, liefert Energie für die Stromproduktion und ermöglicht eine produktive Landwirtschaft. Um die gute Qualität des Grundwassers sicherzustellen und die schonungsvolle Nutzung der Gewässer zu regeln sowie Mensch und Umwelt vor schädigenden Ereignissen zu schützen, braucht es eine zeitgemässe Gesetzgebung.

Neu wird der Umgang mit dem Wasser im Kanton Zürich in zwei Erlassen geregelt: Im Wassergesetz (WsG) und in der Wasserverordnung (WsV). Damit wird das bisherige Wasserrecht, das zwei Gesetze (Wasserwirtschaftsgesetz [WWG] und Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz [EG GSchG]) sowie fünf Verordnungen umfasste, aufgehoben.

WsG und WsV berücksichtigen Weiterentwicklungen im Wasserbereich

Mit dem WsG und der WsV wurden die teilweise nicht mehr zeitgemässen Regelungen über den Wasserbau, den Gewässerschutz, die Wasserversorgung und die Gewässernutzung aktualisiert (Zusatzinfo rechts). Gleichzeitig wurden Weiterentwicklungen im Wasserbereich sowie notwendige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Die bisherigen Regelungen wurden – soweit sinnvoll – ins

Neues Wasserrecht – ein langwieriger Weg

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wasserrechts findet ein rund 20-jähriger Rechtsetzungsprozess sein Ende. In der am 27. Februar 2005 durch die Zürcher Stimmberechtigten angenommenen neuen Kantonsverfassung wurde unter anderem ausdrücklich die Förderung der Revitalisierung festgeschrieben. Dies war auch der Ausgangspunkt für die Totalrevision des kantonalen Wasserrechts. Der Weg zum neuen Wasserrecht war allerdings lang und hürdenreich. Die erste Fassung des Wassergesetzes («WsG I») scheiterte in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019. Massgeblich zur Ablehnung an der Urne dürften vor allem Bedenken bezüglich einer möglichen Privatisierung der Wasserversorgung beigetragen haben. Bei der 2020 vom Regierungsrat vorgelegten Neuauflage des WsG wurde diesen Bedenken Rechnung getragen. Der Kantonsrat hat das neue Wassergesetz 2022 sodann ohne Gegenstimmen beschlossen. Im Sommer 2025 hat der Regierungsrat die Wasserverordnung erlassen, sie regelt den Vollzug des Wassergesetzes. Dagegen wurde ein Rechtsmittel erhoben, das allerdings im Verlaufe des Verfahrens zurückgezogen wurde. In der Folge hat der Regierungsrat erneut über die Inkraftsetzung entschieden.



Wechselwirkungen der wasserbezogenen Schutz- und Nutzungsinteressen im System der integralen Wasserwirtschaft.
Quelle: Bundesamt für Wasser und Geologie (Hrsg.), «Eintauchen in die Wasserwirtschaft», Bern, 2003

neue Recht überführt. Überflüssig gewordene Vorschriften wurden hingegen entfernt und vorhandene Regelungslücken geschlossen, besonders in Bezug auf den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer.

Gründe für die Neuordnung des kantonalen Wasserrechts: mehr Revitalisierung ...

Das WWG erwies sich besonders in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung der Gewässer als revisionsbedürftig. Beim Hochwasserschutz bestanden vor allem Regelungslücken in Bezug auf die Anforderungen an den Objektschutz und den Gewässerunterhalt. Die von der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht geforderte Revitalisierung der Gewässer blieb zudem im bisherigen Recht praktisch unerwähnt. Im Wassergesetz wird nun ausdrücklich festgehalten, dass dem Kanton und den Gemeinden die Aufgabe zukommt, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen. Die Gemeinden müssen ihre Aufgaben planen und diese hinsichtlich Hochwasserschutz, Unterhalt und Revitalisierung aufeinander abstimmen.

Das EG GSchG wies des Weiteren in verschiedenen Bereichen – etwa bei den «Sanierungsplänen» bei der Abwasserentsorgung – mittlerweile obsolet gewor-

dene Vorschriften auf. Der Bereich des Gebührenrechts wurde erneuert, um den übergeordneten abgaberechtlichen Vorgaben besser Rechnung zu tragen. Diese gebieten u. a., dass die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Abgaben im Gesetz selbst festzuhalten sind.

... mehr Praxistauglichkeit und übergeordnete Planung

Verschiedene Regelungen im WWG als auch im EG GSchG waren zudem zu wenig praxistauglich, etwa beim Kostenausgleich bei Hochwasserschutzmassnahmen oder bei der Kontrolle und Instandhaltung von privaten Kanalisationen. Um den Anforderungen an eine genügende Rechtsgrundlage besser zu entsprechen, mussten diese Bestimmungen präzisiert werden. Schliesslich regelten die beiden kantonalen Gesetze WWG und EG GSchG ihre jeweiligen Themen sektoriell, d.h. bereichsweise, wodurch sich deren Abstimmung aufeinander als ungenügend erwies. Es mangelte besonders an einer übergeordneten Planung über alle (wasserwirtschaftlichen) Disziplinen hinweg. Beide Gesetze enthielten teilweise unsystematisch aufgebaute und in der Regelungsdichte uneinheitlich ausgestaltete Bereiche. Den Anforderungen an eine übergeordnete Planung wird mit dem neuen Wassergesetz Rechnung getragen.

Neues Wasserrecht gemäss «integraler Wasserwirtschaft» ...

Das WsG folgt dem Konzept einer «integralen Wasserwirtschaft». Diese umfasst alle zielbewussten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt (Grafik oben). Dazu gehören Massnahmen

- zum Schutz vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers («Schutz vor dem Wasser»),
- zur Nutzung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen («Wasser nutzen») sowie
- zum Schutz der Gewässer («Wasser schützen»).

... schafft Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen

Wegweisend beim Konzept der integralen Wasserwirtschaft ist eine Gewässerbewirtschaftung, die sich nach Gewässer-einzugsgebieten richtet. Die gesetzliche Ordnung und darauf aufbauend die neu vorgeschriebene kantonale Wasserstrategie und Umsetzungsplanung sollen sich auf Gewässer-einzugsgebiete ausrichten und alle Wasserbelange umfassen.

Insgesamt bringt das neue Wassergesetz verschiedene Vereinfachungen und Verbesserungen und schafft einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen. Das neue Wasserrecht ist seit dem

1. Juni 2026 in Kraft. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen zusammengefasst.

Wasserstrategie für umfassendes Zielbild

Neu sieht das Wasserrecht im Rahmen der bereichsübergreifenden Planung die Erarbeitung einer kantonalen Wasserstrategie samt behördenverbindlicher Umsetzungsplanung vor. Die Festlegung der Wasserstrategie obliegt dem Regierungsrat. Er bringt sie dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Die Strategie hat unter anderem ein Leitbild mit Zielen und Massnahmen für den langfristigen Vollzug des WsG zu umfassen und Prioritäten und Gesamtumfang der Umsetzungsplanung (v.a. zu Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt und Revitalisierung) darzulegen. Die behördenverbindliche Umsetzungsplanung, welche die Wasserstrategie konkretisieren soll, wird durch die Baudirektion erlassen. Den Gemeinden kommt sodann die Aufgabe zu, die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben zu planen (v.a. den Generellen Entwässerungsplan [GEP], das Generelle Wasserversorgungsprojekt [GWP], den Gewässerunterhalt, den Hochwasserschutz und die Revitalisierung).

Schutz vor Hochwasser – eine wichtige Aufgabe

Die Hochwasserschutzziele werden neu durch die WsV festgelegt. Die neu entwickelte Schutzzielmatrix definiert die Hochwasserschutzziele für den Ausbau der Gewässer, trägt dem risikobasierten Wasserbau Rechnung und dient der Präzisierung des im WsG vorgegebenen Regelschutzziels.

Neben den Gefahrenkarten werden nun auch die Risikokarten als weitere Planungsgrundlage für Kanton und Gemeinden aufgeführt. Neu erwähnt werden zudem die sogenannten Notentlastungsräume. Dabei handelt es sich um Räume, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, damit möglichst wenig Schaden in dicht bebauten Gebieten entsteht.

Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern (z.B. Dämme) werden grundsätzlich so ausgestaltet, dass die Hochwasserschutzziele eingehalten werden. Um bei seltenen Hochwasserereignissen unkontrollierte Überflutungen in überbauten Gebieten zu vermeiden, können bei Dämmen «Überlaufstellen» vorgesehen werden. Dank diesen können die Wassermassen im Überlastfall kontrolliert geleitet und die angerichteten Schäden so möglichst begrenzt werden. Neu geregelt



Objektschutzmassnahmen schützen Gebäude vor Hochwasser – beispielsweise indem Lichtschächte erhöht gebaut werden. Solche Massnahmen werden neu in den meisten Fällen von den Gemeinden und nicht mehr vom Kanton angeordnet.
Quelle: AWEL

werden u. a. die Voraussetzungen für die Anordnung eines Notentlastungsraums und die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens.

Objektschutz weitgehend an Gemeinden delegiert

Objektschutzmassnahmen dienen dem vorsorglichen Schutz hochwassergefährdeter Bauten und Anlagen gegen Hochwassergefahren. Die wichtigste Neuerung betrifft die Anpassung bei den Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden. Neu wird der Kanton nicht mehr für die Genehmigung sämtlicher Objektschutzmassnahmen im Hochwassergefahrenbereich zuständig sein, sondern nur noch für Sonderobjekte und Sonderrisiken (z. B. Schulen, Spitäler, störfallrelevante Betriebe oder Anlagen der chemischen Industrie).

Bei allen anderen Bauten und Anlagen werden Objektschutzmassnahmen hingegen neu allein durch die Gemeinden im Rahmen der baurechtlichen Bewilligung angeordnet. Neu geregelt wird überdies, in welchen Fällen das Gemeinwesen einen angemessenen Teil an den Kosten für die Objektschutzmassnahmen übernimmt.

Für den Ereignisfall vorbereitet

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, einen Schutzbautenkataster und einen Ereigniskataster zu führen. Neu geregelt wird die Katasterführung im Kanton sowie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Neu konkretisiert die WsV bundesrechtliche Vorgaben zur «Stauanlagensicher-

heit». Bislang fehlten entsprechende Vorgaben im kantonalen Recht. Die Gemeinden sind verpflichtet, Evakuierungspläne für den Ereignisfall auszuarbeiten. Zudem müssen sie die Information der Bevölkerung sicherstellen. Die Betreiberin einer Stauanlage kann zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden.

Verursachergerechte Gebühren für Wassernutzung

Die Ausgestaltung der Gebühren für die Nutzung der Gewässer orientiert sich an den im Gesetz festgelegten Kriterien sowie am bisherigen Recht. Während die Grundzüge der Gebühren im WsG festgehalten sind, erfolgt die Festlegung der Gebührenansätze wie bereits im bisherigen Recht auf Verordnungsstufe unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Abgaberechts (v.a. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip). Die Höhe der Gebührenansätze wurde an die seit der letzten Gebührenfestlegung veränderten Verhältnisse, v.a. die Teuerung, angepasst. Ebenfalls soll eine gewisse Lenkungswirkung erzielt werden. Bei den Nutzungsgebühren der Wärmeentnahmen und -einträge wird neu zwischen Grundwasser und oberirdischen Gewässern unterschieden. Da besonders Wärmeeinträge in das sensible Gewässerökosystem eine grosse Belastung darstellen, werden die entsprechenden Gebühren gegenüber dem bisherigen Recht teilweise deutlich erhöht.

Bauten und Anlagen auf Gewässern und im Grundwasser

Bei der langdauernden Inanspruchnahme von öffentlichen oberirdischen Gewässern (z.B. für Boots- oder Badehäuser) werden für die Berechnung der Gebühren – neben dem Landwert – neu Nutzungsfaktoren herangezogen, die dem jeweiligen Sondervorteil Rechnung tragen.

Für Bauten und Anlagen im Grundwasserleiter, wie etwa Fundationsbauteile, sind neu grundsätzlich einmalige Verleihungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Einbauvolumen und ist für übergeordnete Infrastrukturbauten reduziert. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Gebühren verringert bzw. erlassen werden.

Anpassungen bei Konzessionen für Landanlagen

Neuerungen gibt es des Weiteren bei den sogenannten Landanlagen. Bei diesen handelt es sich um aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllte und entwidmete Teile des Zürichsees. Sie stehen heute meist im Privateigentum und sind häufig überbaut. Bei den Landanlagen wird die Rechtsstellung der Konzessionsinhaber verbessert. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Eigentümerinnen und Eigentümer die Anpassung, Ablösung oder Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verlangen, welche ihre Landanlagen betreffen.

Ist in einer Konzession für eine Landanlage mit einer öffentlichen Zweckbestimmung die Nacherhebung einer Gebühr (sog. Rekognitionsgebühr) für die spätere



Die neue Wassergesetzgebung hat unter anderem zum Ziel, unsere Gewässer vor Einwirkungen zu schützen.

Quelle: Patrick Steinmann, AWEL

konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzung zu privaten Zwecken vorbehalten worden, können neu anstelle einer einmaligen Gebühr jährliche Nutzungsgebühren erhoben werden. Diese Regelung hält im Wesentlichen die bisherige Praxis fest.

Wasserversorgung und Siedlungs-entwässerung grundsätzlich in öffentlicher Hand

Schliesslich wurden wichtige Regelungen in Bezug auf die Ausgliederung von Aufgaben der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungen getroffen. Bei

der Ausgliederung von Aufgaben der Gemeinden auf juristische Personen des Privatrechts ist das WsG strenger als das bisherige Recht.

Zwar können die Gemeinden weiterhin Aufgaben der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung auf Dritte übertragen oder sie auch gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrnehmen. Neu ist jedoch eine Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaften) nur noch dann zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden über das gesamte Kapital und alle Stimmrechte verfügen. Besteht bereits eine solche Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts, ist die Gemeinde verpflichtet, das Rechtsverhältnis neu mit einer sogenannten Konzession des öffentlichen Dienstes zu regeln.



Die Gewässer gehören der Allgemeinheit. Für langdauernde Inanspruchnahmen – also beispielsweise Hafenanlagen – werden Gebühren erhoben.

Quelle: AWEL